

Synopse 2

Anpassungen aufgrund der Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 17. März 2023; Teilrevision des Gebührentarifs (GT)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **615.11**
Aufgehoben: –

	Beschlussesentwurf 2: Teilrevision des Gebührentarifs (GT)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] und § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954[BGS 211.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2024 (RRB Nr. 2024/...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016 (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:
§ 13 Haftung 1 Für Gebühren und Auslagenersatz haften alle an einem Geschäft beteiligten Parteien solidarisch, ausgenommen gegnerische Prozessparteien.	1 Für Gebühren und Auslagenersatz haften alle an einem Geschäft beteiligten Parteien solidarisch, ausgenommen gegnerische Prozessparteien. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008[SR 272.].

§ 94

Notariat

¹ Die Gebühren betragen für die

a) Ermächtigung zur Ausübung des Notariats:

1. wenn keine besonderen Abklärungen erforderlich sind 250

2. wenn besondere Abklärungen erforderlich sind 250-10'000

b) Befreiung eines Notars von der Schweigepflicht 100-2'000

c) Löschung der Ermächtigung zur Ausübung des Notariats:

1. auf eigenes Gesuch 350

2. nicht auf eigenes Gesuch 350-10'000

d) Entgegennahme der Notariatsakten zur Aufbewahrung 100-2'000

e) Eintragung und Löschung eines Notars im Schweizerischen Register der Urkundspersonen 200

d) Entgegennahme der Notariatsakten zur Aufbewahrung 100-5'000

§ 152^{bis}

Gebühren

¹ Die Friedensrichter erheben folgende Gebühren:

a) Pauschalgebühren als Schlichtungsbehörde in Zivilsachen:

1. Bei Erledigung der Streitsache durch Klageanerkennung, Vergleich oder Klagerückzug oder bei Ausstellung einer Klagebewilligung 50-100

2. Für einen Urteilsvorschlag oder Entscheid 50-200

b) Gebühren in Strafsachen: Für den Erlass eines Strafbefehls oder einer Einstellungsverfügung 50

c) Gebühren für andere Tätigkeiten:

2. Für einen Entscheidvorschlag oder Entscheid 50-200

<p>1. Durchführung einer Steigerung von anderen Gegenständen als Grundstücken, Vieh und Handelsware und Mitwirkung beim Verkauf von Waren, pro Stunde 40</p> <p>2. Anzeige an den Verkäufer oder eine Partei nach Artikel 204 Absatz 3, 427 und 445 OR[SR 220.] 20</p> <p>² Neben den Gebühren nach Absatz 1 können sie den Ersatz der Auslagen für die Zustellung von Strafbefehlen und Einstellungsverfügungen verlangen.</p> <p>³ Die Gebühren fliessen in die Gemeindekasse.</p>	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Marco Lupi Präsident Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.